



Landeskanzlei
Georg Schmidt
Sekretariat Justiz- und Sicherheitskommission
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 23. Juni 2015

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 2014/244 „Für eine unparteiische Justiz“ (Ergänzung von §34 des Gerichtsorganisationsgesetzes)

Sehr geehrter Herr Schmidt

Für die Einladung zur Vernehmlassung bedanken wir uns.

Die im Titel genannte Parlamentarische Initiative verlangt, dass Mitglieder des Kantonsgerichts, sowie die Gerichtsschreiber/innen des Kantonsgerichts, keine Parteivertretung vor Gerichten und Behörden wahrnehmen dürfen, wenn das Verfahren auf dem Rechtsmittelweg vor eine Abteilung des Kantonsgerichts gezogen werden kann, der das Gerichtsmitglied oder der/die Gerichtsschreiber/in angehört.

Heutige Situation

Richterinnen und Richter, sowie Gerichtsschreiber/innen können vor dem Gericht, dem sie angehören, keine Parteivertretung wahrnehmen. Das bedeutet, dass Kantonsrichter/innen auch vor Abteilungen, der sie nicht angehören, nicht als Anwälte/innen auftreten dürfen. Damit ist die sogenannte horizontale Unvereinbarkeit gemeint, die im §34, lit.4 festgeschrieben ist.

Ein Blick zurück

Die Diskussion über die Unparteilichkeit der Richter/innen ist nicht neu. Sie wurde zuletzt im Zusammenhang mit der Prüfung einer Professionalisierung des Kantonsgerichts geführt. Damals wurde diskutiert, ob es nur noch vollamtliche Richter/innen am Kantonsgericht geben sollte. Damit wäre die Unabhängigkeit geklärt gewesen, da die Richter/innen keinem weiteren Berufserwerb nachgehen müssten.

Vor allem aus Kostengründen wurde diese Professionalisierung des Kantonsgerichts abgelehnt. Dabei wurde in den Diskussionen in der Justiz- und Sicherheitskommission wie im Landrat selbst immer wieder darauf hingewiesen, dass sich das bestehende System mit nebenamtlichen Richter/innen bewährt habe. Gerade die Tatsache, dass Anwälte/innen als nebenamtliche Richter/innen tätig sind, wurde als Vorteil betrachtet, da

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

diese viel Praxiswissen in die Arbeit des Kantonsgerichts einfließen lassen können. Die Beachtung der Ausstandsregeln wurde als selbstverständlich angesehen und hat offenbar in der Vergangenheit zu keinen Beanstandungen geführt. Es gab aber durchaus Stimmen, welche beanstandeten, dass die Vereinbarkeit von Richter- und Anwaltstätigkeit nicht zufriedenstellend gelöst sei.

Ein Blick von aussen

Aus Sicht der Prozessparteien kann es durchaus als fragwürdig angesehen werden, dass Anwälte/innen, welche die Vertretung einer der Parteien übernommen haben, gleichzeitig der Rechtsmittelinstanz angehören. Es genügt auch nur ein Anschein von Parteilichkeit, um die Unparteilichkeit der Justiz in Zweifel zu ziehen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass sich Angehörige der ersten Instanzen in ihrer Arbeit behindert fühlen, wenn sie einen Anwalt oder eine Anwältin als Parteivertretung vor sich haben, der/die der Rechtsmittelinstanz als Richter/in angehört.

Regelung gemäss Parlamentarischer Initiative

Die Regelung im geplanten §34, lit. 4 bis führt zusätzlich zur horizontalen die vertikale Unvereinbarkeit ein, indem ein Mitglied des Kantonsgerichts nicht vor einer Vorinstanz als Parteivertretung auftreten darf, wenn das Verfahren vor die Abteilung des Kantonsgerichts gezogen werden kann, der das Gerichtsmitglied angehört.

Das bedeutet eine Verschärfung der bisherigen Regelung. Damit soll die Unparteilichkeit der Justiz gestärkt werden.

Würdigung der vorgeschlagenen Regelung

Von aussen betrachtet ist die Regelung durchaus zu begrüessen, wird doch damit die Unparteilichkeit der Justiz klar betont.

Die SP spricht sich dezidiert für die Unabhängigkeit der Gerichte aus. Der Rechtsstaat zeichnet sich durch diese Unabhängigkeit aus. Damit einher geht eine hohe Glaubwürdigkeit richterlicher Entscheidungen.

Die SP betont aber auch, dass die Unabhängigkeit der Gerichte durch die Professionalisierung am besten gewährleistet werden könnte. Nur wenn Richter/innen nicht einer anderen Tätigkeit nachgehen müssen, sind sie wirklich unabhängig.

Anwält/innen sind von Gesetzes wegen zur Unabhängigkeit verpflichtet. Eine derartig starke Verpflichtung gibt es nur für wenige Berufsarten.

Die Diskussion um die Unabhängigkeit sollte sich deshalb nicht nur auf Anwälte/innen beschränken. Ein Versicherungsvertreter als nebenamtlicher Richter zum Beispiel kann je nach Situation äusserst befangen sein, wenn „seine“ Branche in einen Fall involviert ist. Die Befangenheit müsste also viel breiter diskutiert werden. Das Resultat dieser Diskussion ist klar: Hauptamtliche Richter/innen sind in jedem Fall weniger befangen als nebenamtliche.

Fazit

Die SP unterstützt die mit der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Regelung im Gerichtsorganisationsgesetz. Sie ist allerdings der Meinung, dass die Professionalisierung der Gerichte längerfristig wieder thematisiert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Adil Koller
Co-Präsident SP Baselland



Regula Meschberger
Co-Präsidentin SP Baselland